



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

2014/0282
öffentlich

Festlegung der Zügigkeiten in den Eingangsklassen der Grundschulen für das Schuljahr 2015/2016

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
11.12.2014 Beratung

Rat der Stadt Beckum
16.12.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nachgereicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW (SchulG) und der Ausführungsverordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG sind die Kommunen dazu verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres eine Kommunale Klassenrichtzahl für das kommende Schuljahr zu ermitteln und die Zügigkeiten der Grundschulen festzulegen.

Demografischer Wandel

Ein Aspekt des demografischen Wandels sind die sinkenden Geburtenraten. In der Stadt Beckum sind die Geburten von 382 im Jahr 2000 auf 259 im Jahre 2013 zurückgegangen. Die sinkenden Geburtenraten haben zeitlich versetzt Auswirkungen auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen sowie den weiterführenden Schulen der Stadt Beckum. Die Zahl der Grundschülerinnen und Grundschüler hat sich von 415 im Einschulungsjahrgang 2005/2006 (Geburtsjahr 1998/1999) auf 318 im kommenden Einschulungsjahrgang für das Schuljahr 2015/2016 verringert. Es ist mit weiteren Rückgängen zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund sowie der Änderung des Schulgesetzes ergibt sich die Notwendigkeit, das Grundschulangebot zu überprüfen und die Zügigkeiten festzulegen.

Erläuterungen

Für das Schuljahr 2015/16 sind bis zum 15. Januar 2015 für die Eingangsklassenbildung an den Grundschulen die Kommunale Klassenrichtzahl (KKRZ) zu ermitteln und die Zügigkei-

ten der einzelnen Grundschulen festzulegen. Für die Ermittlung der KKRZ wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt.

Für die Klassenbildung gelten folgende Richtwerte:

- bis zu 29 Schülerinnen und Schüler eine Klasse
- 30 bis 56 Schülerinnen und Schüler zwei Klassen
- 57 bis 81 Schülerinnen und Schüler drei Klassen

Die Anmeldungen in den städtischen Grundschulen haben im Rahmen der gesetzlichen Frist in der Zeit vom 10. bis 13. November 2014 stattgefunden. Es wurden bisher 310 Kinder angemeldet. Für 8 schulpflichtig werdende Kinder – 7 wohnhaft im Ortsteil Beckum, eines in Neubeckum – ist noch keine Anmeldung erfolgt.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden somit 318 Kinder in die Eingangsklassen der städtischen Grundschulen eingeschult. Zu den einzuschulenden Kindern wird die Anzahl der Kinder in den jahrgangsübergreifenden Lerngruppen der Jahrgänge 2 bis 4 der Kardinal-von-Galen-Schule hinzugerechnet. Im nächsten Schuljahr werden dies voraussichtlich 52 Schülerinnen und Schüler sein. Damit ergibt sich für die Eingangsklassen der städtischen Grundschulen eine Anzahl von 370 Kindern. Zur Ermittlung der für Beckum maßgeblichen KKRZ wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen durch den Wert 23 geteilt:

- Einzuschulende Kinder im Schuljahr 2015/2016 $318 / 23 = 14$ Züge
- zuzüglich 52 Schüler/innen der Jahrgänge 2 bis 4 Vellern $370 / 23 = 16$ Züge

Im gesamten Stadtgebiet Beckum dürfen somit insgesamt 16 Eingangsklassen eingerichtet werden.

Nach dem derzeitigen Anmeldestand zeichnet sich ab, dass sich rechnerisch 18 Eingangsklassen ergeben. Damit ist nach dem aktuellen Anmeldestand eine Umverteilung erforderlich, um die maximal zulässige Anzahl von 16 Eingangsklassen einzuhalten.

Die abschließende Anmeldesituation und die Verteilung auf die Grundschulen sowie ein Beschlussvorschlag zur Einhaltung der KKRZ werden vorgelegt, sobald alle Kinder angemeldet sind.

Anlage(n):

ohne